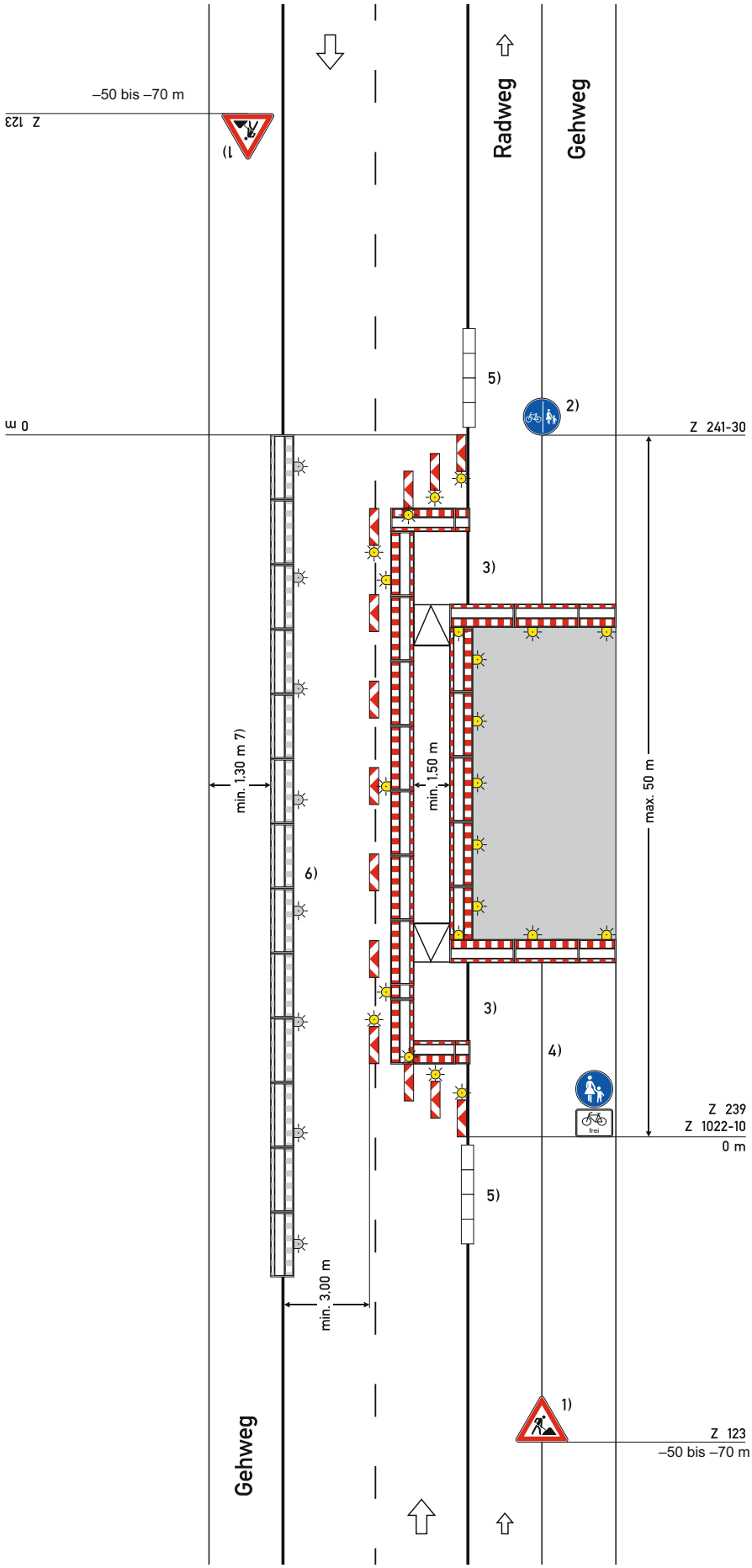

Regelplan B II/8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges

Notweg über Fahrbahn

Halbseitige Sperrung der Fahrbahn

Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

(bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) [ ] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

[ ] bei Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m

2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen

3) [ ] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden

Podest und Rollstuhl rampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

4) [ ] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen

5) [ ] angerampt

6) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

IBOTECH